- 110. Richtigkeit bes ganzen Mietvertrags wegen bes barin enthaltenen Konkurrenzverbots zwischen Arzten? BBB. §§ 138, 139.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 2. Oktober 1917 i. S. Arzt R. (Bell.) w. Arzt. H. (Kl.). Rep. III. 50/17.
 - I. Landgericht Zweibrücken.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Barteien hatten am 4. Juli 1910 vor einem Notar einen Mietvertrag abgeschloffen, fraft beffen der Beklagte bas im Dorfe S. gelegene Saus bes Rlägers für einen jährlichen Dietzins von 1800 M ab 1. Oktober 1910 auf fünfjährige Mietverioden mietete. berart, daß jeder Teil ein Jahr vor Ablauf der einzelnen fünfjährigen Mietperiode follte fundigen burfen. Der Betlagte, dem ein Bortaufsrecht eingeräumt wurde, follte, falls er fündigte, verpflichtet fein. nach besten Kraften für bie Gewinnung eines Rechtsnachfolgers ober eines Räufers mitzuwirken, und wenn bies ber Rläger verlange. einen in alle Rechte und Bflichten einzutreten geeigneten Arzt als Rechtsnachfolger zu prafentieren, mit ber Daggabe, bag im Kalle bes Nichteintreffens bes bestellten Rechtsnachfolgers bie Runbigung bes Beklagten unwirksam sei; sei ber Räufer ein Argt, so verpflichte fich ber Mieter ehrenwörtlich, falls bies ber Raufer verlange, fich im Bereiche ber S.'r Pragis zu einer neuen Pragis nicht nieberzulassen. Der Beklagte — ber schon am 1. Oktober 1912 nach bem 15 km entfernten Dorfe E. übergefiebelt war und von bort aus. unter Weiterbenutung bes gemieteten Saufes, die B.'r Braris versehen hatte - fündigte bas Mietverhaltnis burch Brief vom 22. September 1914.

Die Klage forbert Feststellung, daß der Mietvertrag in vollem Umfange fortbestehe. Das Landgericht wies die Klage ab. Der strittige Bertrag stelle zugleich eine entgeltliche übertragung der ärztlichen Praxis dar und ein beträchtlicher Teil der Einkünste aus dieser Praxis sei weggefallen, die Berpslichtung zur Präsentierung eines Arztes als geeigneten Rechtsnachfolgers sei durch die nunmehrigen Bestimmungen des Leipziger Arzteverbandes (Berliner Abkommen vom 23. Dezember 1913) erheblich erschwert; diese zwiesache Ber-

änderung der Umstände entbinde den Beklagten nach Treu und Glauben von der Einhaltung des Bertrags. Unter Mißbilligung dieser Gründe entsprach der Berufungsrichter dem Klagantrage. Der Revision des Beklagten wurde stattgegeben und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Gründe;

"Der Beklagte hat in beiben Inftanzen geltenb gemacht, daß ber firittige Bertrag gegen bie guten Sitten verstoße, § 138 BGB. Dieser Einwand greift burch; ben biesen Einwand zurückweisenden Erwägungen bes Berusungsrichters kann nicht beigepflichtet werben.

Der Bertrag - ber übrigens, falls fein wirklich "eintreffender" Mietnachfolger und tein Raufer gefunden wurde, ben Bellagten auf unbegrenzte Beitbauer binben follte - traf weitgehende Borforge jur Gewinnung wie eines geeigneten und wirklichen Mietnachfolgers fo eines Raufers. Dem Raufer - für beffen Gewinnung ber funbigende Bellagte mitzuwirken hatte — follte auf sein Berlangen wie vom Betlagten felbft fo von beffen Argt-Mietnachfolger ehrenwörtlich. versprochen werben, im Bereiche ber h.'r Progis zu einer neuen Braris fich nicht niebergulaffen, und es follte ber wirklich "eintreffende" Argt Mietnachfolger des Beklagten wieder feinerseits einen gu biefem Berfprechen bereiten Argt-Mietnachfolger prafentieren. Gine Ronfurrengtlaufel zwifchen Arzien verftößt gegen bie guten Sitten (MGA. Bb. 66 S. 143 fig. insbesonbere S. 150/152, Bb. 68 S. 188/192)1, und hier um fo mehr, als eine unabsehbare Berlängerung eines folden Ronturrenzversprechens ausbedungen war. Der Beflagte follte felbft biefes Berfprechen geben und follte einen ju foldem Berfprechen und zu feiner Beiterauflage an gufünftige Rachfolger bereiten Argt-Mietnachfolger prafentieren. Es follte alfo biefe bie fittliche Burbe bes Arztestanbes und bas öffentliche Interesse verlegenbe Abrebe von Person zu Person burch eine Reihe von Nachfolgern bes Bellagten hierburch fortgeleitet werben. Zwar follte diese Abrebe nur in Kraft treten, falls fich ein Räufer fand und biefer es verlangte. Das Suchen nach einem Raufer ift jeboch ein wesentlicher und unausscheidbarer Teil bes Bertrags, insofern der Mieter einem vom Bermieter ermächtigten Räufer Ginficht in feine

¹ Bgl. auch oben S. 35.

Bücher gewähren und im Falle seiner Kündigung für Gewinnung auch eines Käusers mitwirken mußte und insosern der bei Kündigung des Mieters von diesem zu präsentierende geeignete Arzts-Mietnachsolger in alle Rechte und Pflichten des Mieters, also auch in diese Konkurrenzverpflichtung einem Käuser gegenüber eintreten sollte. Die Bestimmung "falls dies der Käuser verlangt" kann ein Gegengrund nicht sein; denn es war selbstverständlich, daß einem Kaustliebhaber von dem disherigen Mietvertrag, also auch von der vertragsmäßigen Bereitschaft des abtretenden Mieters zu einem solschen Konkurrenzversprechen, Mitteilung gemacht werden mußte. Die Möglichkeit, daß der Käuser trohdem von einem solchen ihm zu gebenden Bersprechen absieht, ist ohne Belang; auch eine derart bedingte Konkurrenzklausel bleibt anstößig.

Darans ergibt sich, daß nicht etwa nur ein Teil des Bertrags nichtig ist (§ 139 BGB.). Die Beendigung der Mietabschnitte durch Kündigung und die Voraussetzungen und Verschränkungen der Wirfsamkeit einer Kündigung durch den Mieter sind die eigentliche Grundlage, auf der nach dem Willen der Parteien, insbesondere des Klägers, der ganze Vertrag aufgebaut ist. Nach dem klaren Wortlaut und nach dem offensichtlichen inneren Zusammenhange der Vertragsbestimmungen wäre es rechtsirrig, den Vertrag unter Streichung der auf den Käuser bezüglichen Abreden im übrigen aufrecht zu ershalten; es stellt sich vielmehr bei richtiger rechtlicher Würdigung als unzweiselhaft heraus, daß die Parteien, insbesondere der Kläger, diesen Vertrag ohne die Abreden hinsichtlich eines Käusers nicht getroffen haben würden. Der ganze Vertrag ist demnach nichtig."